



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2013

HANNOVER, 14. MÄRZ 2013

NR. 10

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGDORF

1. Haushaltssatzung der Stadt Burgdorf für das Haushaltsjahr 2013 86

2. Stadt GEHRDEN

Haushaltssatzung der Stadt Gehrden für das Haushaltsjahr 2013 87

3. Stadt PATTENSEN

Haushaltssatzung der Stadt Pattensen für das Haushaltsjahr 2013 88

4. Stadt SEHNDE

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung und des Auslagen- und Verdienstausfallersatzes für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige 89

5. Gemeinde WEDEMARK

Satzung über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wedemark (Feuerwehrentschädigungssatzung) 89

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

§ 2

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.774.600,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.216.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt BURGDORF

**1. Haushaltssatzung der Stadt Burgdorf für das
Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Burgdorf in der Sitzung am 13.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	53.171.900,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	57.505.500,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	889.000,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	889.000,00 €
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	51.373.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	54.257.100,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.766.200,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.540.800,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.774.600,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	525.000,00 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 57.914.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 61.322.900,00 €

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **425 v. H.**
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **425 v. H.**
2. Gewerbesteuer **425 v. H.**

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr je Produktkonto 10.000 € nicht überschreiten.

Burgdorf, den 13.12.2012

GEMEINDE WEDEMARK
Baxmann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch die Region Hannover – Team Kommunalaufsicht – am 28.02.2013 unter dem Aktenzeichen 151421/1(2) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18. März bis einschl. 26. März 2013 zur Einsichtnahme im Schloss der Stadt Burgdorf, Spittaplatz 5, Zimmer 2 sowie im Bürgerbüro, Rathaus III, Spittaplatz 4, öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Burgdorf, den 14.03.2013

STADT BURGDORF
Der Bürgermeister
Baxmann

L.S.

2. Stadt GEHRDEN

§ 3

Haushaltssatzung der Stadt Gehrden für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Gehrden in der Sitzung am 19. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 25.786.600 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 25.786.600 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 1.306.000 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 1.306.000 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 25.133.200 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 24.452.500 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 6.486.500 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 12.745.600 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 6.255.900 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 987.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
 - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 37.875.600 Euro
 - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 38.185.100 Euro.

Der Wirtschaftsplan des Netto-Regiebetriebes Sozialstation (mit Tagespflege) für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Erfolgsplan mit
 Erträgen in Höhe von 1.112.000 Euro
 Aufwendungen in Höhe von 1.110.400 Euro

Im Finanzplan mit
 Einzahlungen in Höhe von 1.126.500 Euro
 Auszahlungen in Höhe von 1.125.600 Euro

im Vermögensplan mit
 Investitionen in Höhe von 14.200 Euro
 Abschreibungen in Höhe von 14.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.255.900 Euro festgesetzt. Im Vermögensplan der Sozialstation werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.066.400 Euro festgelegt. Im Vermögensplan der Sozialstation werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf € 12.000.000 festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag, bis zum im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse für den Netto-Regiebetrieb Sozialstation in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf € 110.000 festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 460 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 460 v. H.
2. Gewerbesteuer 390 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr € 7.500 je Buchungsstelle nicht überschreiten.

Die Wertgrenze gem. § 19 Abs. 4 GemHKVO für die einseitige Deckungsfähigkeit zahlungswirksamer Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zugunsten von unerheblichen Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb eines Budgets wird mit € 10.000 festgesetzt.

Gehrden, den 19. Dezember 2012

STADT GEHRDEN
 Heldermann
 Bürgermeister

L. S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Region Hannover hat am 26. Febr. 2013, Az. 151421/1 (5), die Genehmigung gem. §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erteilt. Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 15. März bis zum 25. März 2013 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Gehrden, Kirchstraße 1-3, Zi. 2.13, zur Einsicht aus.

Gehrden, den 05. Mrz. 2013

STADT GEHRDEN
 Heldermann
 Bürgermeister

3. Stadt PATTENSEN

§ 5

Haushaltssatzung der Stadt Pattensen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge auf	21.304.000 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	23.870.400 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.412.800 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.268.500 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	683.500 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	7.288.200 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	6.935.800 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.162.700 €

festgesetzt.

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts:	28.032.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts:	29.719.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.604.700 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf 23.494.500 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 14.000.000 € festgesetzt.

Die **Steuersätze** (Hebesätze) werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v.H.
2. Gewerbsteuer	
nach dem Gewerbeertrag	430 v.H.

Pattensen, 20.12.2012

STADT PATTENSEN
Der Bürgermeister
Griebe

D.S.

Auslegung des Haushaltsplanes 2013

Die vorstehende Haushaltssatzung 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch die Region Hannover – Der Regionspräsident – am 19.2.2013 unter dem Aktenzeichen 151421/1 (12) erteilt worden.

Die nach § 130 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung für die Kredite in Höhe von 577.000 Euro, die im Rahmen des am 22.11.2012 vom Rat der Stadt Pattensen beschlossenen Wirtschaftsplanes für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Pattensen“ vorgesehen sind, wurde von der Region Hannover mit oben genannter Verfügung ebenfalls erteilt. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen und der Beteiligungsbericht liegen nach den §§ 114 Abs. 2 und 130 Abs. 2 des NKomVG vom 15.3.2013 bis einschließlich 26.3.2013 zur Einsichtnahme im Rathaus (Eingangsbereich), Auf der Burg 1-2, 30982 Pattensen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Pattensen, 4.3.2013

STADT PATTENSEN
Der Bürgermeister
Griebe

4. Stadt SEHNDE**1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung und des Auslagen- und Verdienstaussfallersatzes für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 91, 92, 95 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sehnde am 21.02.2013 folgende Satzung beschlossen.

Art. 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6**Zuschüsse an Fraktionen und Gruppen**

Fraktionen und Gruppen erhalten gem. § 57 Abs. 3 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes als Zuwendung zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einen jährlichen Sockelbetrag von 67,00 € sowie für jedes Fraktions-/Gruppenmitglied jährlich 50,00 €.

Wenn eine Fraktion/Gruppe auf ein Fraktionszimmer im Rathaus verzichtet, wird zusätzlich ein Zuschuss zu den Geschäftsführungskosten für Bewirtschaftung / Mietkosten in Höhe von 960,00 € / Jahr (80,00 € / Monat) gezahlt. Die bisherigen Paragraphen 6 und 7 werden zu den Paragraphen 7 und 8.

Art. 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung und des Auslagen- und Verdienstaussfallersatzes für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Region Hannover in Kraft.

Sehnde, den 21.02.2013

STADT SEHNDE
Carl Jürgen Lehrke
Bürgermeister

5. Gemeinde WEDEMARK**Satzung über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wedemark (Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrand-SchG) in ihren zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wedemark in seiner Sitzung am 04.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wedemark erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

1.	Gemeindebrandmeister/in	235,00 €
2.	stv. Gemeindebrandmeister/in	118,00 €
3.	Ortsbrandmeister/innen	
	a) eines Feuerwehrsicherheitspunktes	100,00 €
	b) eines Feuerwehrstützpunktes	88,00 €
	c) übrige Ortsfeuerwehren	75,00 €
4.	stv. Ortsbrandmeister/innen	
	a) eines Feuerwehrsicherheitspunktes	50,00 €
	b) eines Feuerwehrstützpunktes	44,00 €
	c) übrige Ortsfeuerwehren	38,00 €
5.	Gerätewarte/Gerätewartinnen	
	1.1 Feuerwehrsicherheitspunkt 1. Gerätewart/in	54,00 €
	1.2 Feuerwehrsicherheitspunkt 2. Gerätewart/in	38,00 €
	1.3 Feuerwehrstützpunkte	44,00 €
	1.4 übrige Ortsfeuerwehren	32,00 €
6.	Atemschutzgerätewarte/innen	
	a) Gefahrgut / Feuerwehrsicherheitspunkt	33,00 €
	b) Feuerwehrstützpunkt	25,00 €
	c) übrige Ortsfeuerwehren	20,00 €
7.	Funktionsträger/innen auf Gemeindeebene	
	a) Pressewart/in	30,00 €
	b) Gerätewart/in	38,00 €
	c) Funkgerätewart/in	38,00 €
	d) Sicherheitsbeauftragte/r	30,00 €
	e) Beauftragte/r für Gefahrgut und Umwelt	30,00 €
	f) Atemschutzgerätewart/in	38,00 €
	g) Schriftführer/in und EDV-Koordinator/in	30,00 €
	h) Schulklassenbetreuer/in	30,00 €
	i) Gemeindeausbildungsleiter/in	38,00 €
	j) Leiter/in des Feuerwehrmusikzuges	38,00 €
	k) Führer/in des Fanfarenzuges	30,00 €
8.	Jugendwarte/innen	
	1.1 Jugendwart/in	60,00 €
	1.2 stv. Jugendwart/in	30,00 €
	1.3 Jugendfeuerwehrwarte/ Jugendfeuerwehrwartinnen	30,00 €
	1.4 Kinderfeuerwehrwart/in	25,00 €

- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz, der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschl. Reisekostenvergütung zur Erledigung von Dienstgeschäften innerhalb des Gemeindegebietes, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial, Kinderbetreuung und ähnliche Kosten) sowie des Verdienstaussfalles. Die Regelungen der §§ 2 bis 3 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.

§ 2**Dienstreisen/Reisekostenvergütung**

- (1) Dienstreisen und Dienstgänge für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wedemark müssen von der Gemeinde angeordnet bzw. genehmigt sein. Keiner Genehmigung bzw. Anordnung bedürfen folgende Dienstreisen und Dienstgänge:
- Innerhalb des Gemeindegebietes für den in § 1 Abs. 1 genannten Personenkreis
 - Einsatzfahrten
 - Beschaffungsfahrten
 - Werkstattvorführungen
 - Fahrten zu einer FTZ

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64****E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de****E-Mail (intern): Info_Amtsblatt****Internet: www.hannover.de**

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

- Fahrten zu Sitzungen und Dienstbesprechungen, Einsätzen sowie Übungsdiensten innerhalb der Region Hannover mit Dienstfahrzeugen.

Bei Vorliegen besonderer persönlicher Umstände können bei mehrtägigen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen tägliche Heimfahrten mit Dienst- oder Privatfahrzeugen genehmigt werden.

- (2) Für durch die Gemeinde angeordnete oder genehmigte Dienstreisen und Dienstgänge der Feuerwehrmitglieder für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes besteht ein Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (3) Zahlungen von Reisekostenvergütungen entfallen, sofern von anderen Stellen (z. B. Landesfeuerwehrschule) entsprechende Leistungen erbracht werden sowie für Teilnahme an Veranstaltungen zur Pflege der Kameradschaft und Festlichkeiten.
- (4) Dienstreiseanträge sind rechtzeitig (mindestens 8 Tage) vor Antritt der Reise schriftlich unter Angabe des Grundes bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.

§ 3

Verdienstausschlag/sonstige Entschädigungen

- (1) Verdienstausschlag und ähnliche Entschädigungen werden entsprechend den Bestimmungen des § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes gewährt.
- (2) Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung nach § 33 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (z.B. Selbständige und Freiberufler) beträgt 40,00 € pro Stunde und wird bis zu 8 Stunden am Tag bezahlt.
- (3) Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung von mind. 1 Kind unter 10 Jahren werden gemäß § 33 Abs. 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € pro Stunde erstattet.

§ 4

Aufwandsentschädigung bei Verhinderung/Vertretung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträgerinnen oder -träger nach § 1 Abs. 1 entfällt, wenn die Empfängerin oder der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Kalendermonate an der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert ist mit dem Ablauf dieses Zeitraumes. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

- (2) Nimmt die Vertretung die Funktion ununterbrochen für mehr als 3 Kalendermonate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält sie für die darüber hinaus gehende Zeit die Aufwandsentschädigung für diese Funktion. Ihre eigene Aufwandsentschädigung ist hierauf anzurechnen. § 1 Abs. 2 findet auf die vorstehende Regelung keine Anwendung.

§ 5

Zahlung der Entschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 werden unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Sie werden grundsätzlich monatlich nachträglich gezahlt.
- (2) Die übrigen Entschädigungsansprüche werden nachträglich auf schriftlichen Antrag gewährt.

§ 6

In- Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wedemark vom 14. April 2008 außer Kraft.

Wedemark, den 05.03.2013

GEMEINDE WEDEMARK
Bartels
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN
